



**Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses
betreffend Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 11. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Anpassung des Kantonsratsbeschlusses und Beibehaltung der solidarischen Finanzierung
3. Konferenzielle Anhörung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Inkrafttreten und Befristung
6. Zeitplan
7. Antrag

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. September 2022 schuf der Kantonsrat die Möglichkeit, die Finanzierungsfrage zwischen Kanton und Gemeinden sowie den solidarischen Kostenteiler unter den Gemeinden bezüglich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine bis Ende 2023 zu regeln. Da in der Ukraine weiterhin Krieg herrscht und die weitere Entwicklung ungewiss ist, soll der Beschluss bis Ende 2025 verlängert werden.

2. Anpassungen des Kantonsratsbeschlusses und Beibehaltung der solidarischen Finanzierung

Der geltende Kantonsratsbeschluss betreffend Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine ist bis am 31. Dezember 2023 befristet. Neu soll er bis am 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Inhaltlich wird lediglich folgende Anpassung vorgenommen:

§ 2 Einschulungspauschale

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der obligatorischen Schule der Gemeinden mittels Normpauschale. Gestützt auf die per Stichtag 15. November ermittelte Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Normpauschale im darauffolgenden Kalenderjahr ausbezahlt. Weil die ab März 2022 von den Gemeinden zu beschulenden Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine am 15. November 2021 noch keine Normpauschalen auslösen konnten, die Gemeinden aber dennoch bis Ende 2022 einen ausserordentlichen, zusätzlichen Beschulungsaufwand zu leisten hatten, werden die per 15. November 2022 ermittelten Ansprüche der Gemeinden nicht nur ordentlich als «Normpauschale» im Kalenderjahr 2023 ausbezahlt, sondern sie wurden zusätzlich auch rückwirkend für das Kalenderjahr 2022 als «Einschulungspauschale» ausbezahlt. Da die Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine seit dem 15. November 2022 ordentliche Beiträge

via Normpauschale generieren und nicht mehr Zugänge nach dem Stichtag in ausserordentlichem Ausmass wie im Frühling 2022 zu erwarten sind, muss die Einschulungspausche nicht verlängert werden. Die Bestimmung soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Aufgrund der weiterhin ungleichen Betroffenheit der einzelnen Gemeinden soll jedoch die solidarische Kostenverteilung zwischen den Gemeinden gemäss § 3 unverändert beibehalten werden.

3. Konferenzielle Anhörung

Von dieser Vorlage sind nur die Einwohnergemeinden betroffen. Anstelle einer externen Vernehmlassung fand deshalb eine konferenzielle Anhörung der Einwohnergemeinden am 21. Juni 2023 statt. Die Einwohnergemeinden sind mit der Vorlage einverstanden. Eine Einschulungspauschale wäre gemäss der Schulpräsidentinnen- und -präsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) notwendig, wenn viele Flüchtlinge gleichzeitig in die Schweiz einreisen und eine Einschulung angezeigt wäre. Zudem müsste diesfalls der Aufwand für die Koordinationsaufgaben vom Kanton mitfinanziert werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der solidarische Kostenausgleich zwischen den Gemeinden hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

4.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

In den letzten drei Monaten bewegte sich die Anzahl Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine stets um die 170. Zurzeit wird vom Status quo bzw. von einem leichten Rückgang ausgegangen.

Der solidarische Kostenausgleich kann nur ansatzweise dargestellt werden, da er massgeblich von der Verteilung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler auf die Gemeinden abhängt. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Zeitraum bis Ende 2025 zu Wechseln von Schülerinnen und Schülern zwischen den Gemeinden kommen wird.

Der Ausgleich findet quartalsweise statt. Die letztverfügbare Abrechnung fand per 31. März 2023 statt.

Gemeinde	Einw. per 31.12.21	Anteil in %	Einzahlung	Anz. SuS UKR per 31.3.23	Auszahlung	Saldo
Zug	31'345	24,15 %	-161'329.41	33	132'000.00	-29'329.41
Oberägeri	6'476	4.99 %	-33'331.29	4	16'000.00	-17'331.29
Unterägeri	9'010	6.94 %	-46'373.52	0	0.00	-46'373.52
Menzingen	4'597	3.54 %	-23'660.27	31	124'000.00	100'339.73
Baar	24'754	19.07 %	-127'406.23	28	112'000.00	-15'406.23
Cham	17'076	13.16 %	-87'888.37	31	124'000.00	36'111.63
Hünenberg	8'879	6.84 %	-45'699.28	7	28'000.00	-17'699.28
Steinhausen	10'237	7.89 %	-52'688.76	2	8'000.00	-44'688.76
Risch	11'182	8.62 %	-57'552.57	23	92'000.00	34'447.43
Walchwil	3'893	3.00 %	-20'036.86	2	8'000.00	-12'036.86
Neuheim	2'338	1.80 %	-12'033.44	6	24'000.00	11'966.56
	129'787	100.00 %	-668'000.00	167	668'000.00	0.00

5. Inkrafttreten und Befristung

Die Anpassung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Der Kantonsratsbeschluss ist bis am 31. Dezember 2025 befristet.

6. Zeitplan

21. Juni 2023	Konferenzielle Anhörung SPKZ
11. Juli 2023	Regierungsrat, 2. Lesung
31. August 2023	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
September/Oktober 2023	Bildungskommission
26. Oktober 2023	Kantonsrat, 1. Lesung
30. November. 2023	Kantonsrat, 2. Lesung
7. Dezember 2023	Publikation Amtsblatt
5. Februar 2024	Ablauf Referendumsfrist
3. März 2024	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2024	Inkrafttreten (rückwirkend)

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3593.2 - 17376 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 11. Juli 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser